

## Interne Regelungen / SGB II + SGB XII (Stand 10/05)

<u>1.</u>	<u>Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt</u> .....	2
<u>2.</u>	<u>Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten</u> .....	2
<u>3.</u>	<u>Miete/Mietobergrenze/Wohnung</u> .....	3
	<u>3.1 Mietobergrenzen</u> .....	3
	<u>3.2 Heizung/Brennstoffbeihilfe/Kaltwasserverbrauch</u> .....	3
	<u>3.3 Kautions/Maklergebühren</u> .....	4
	<u>3.4 Renovierungskosten</u> .....	4
	<u>3.5 Energieschulden</u> .....	4
<u>4.</u>	<u>Urlaub/Krankenhausaufenthalt</u> .....	4
<u>5.</u>	<u>Verhütungsmittel</u> .....	5

## 1. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

Schwangerschaftsbekleidung (einschl. Klinikbedarf) frühestens ab dem 6. Schwangerschaftsmonat		291,00 €
Babyerstausrüstung 0 – 6 Monate (Auszahlung spätestens 8 Wochen vor dem Geburtstermin)		187,00 €
Babyerstausrüstung 7 – 12 Monate		141,00 €
Buggy/Sportwagen inkl. Zubehör	über Herrn Jungck	(60,00 €)
Hochstuhl	über Herrn Jungck	(35,00 €)
Laufstall	über Herrn Jungck	(35,00 €)
Babybett (inkl. Matratze und Deckbett)	über Herrn Jungck	(100,00 €)
Kinderwagen inkl. Matratze, Kissen und Decke	über Herrn Jungck	(125,00 €)

## 2. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

Voraussetzungen: siehe SHR 31.01

Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte kommen nur in Betracht:

- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietsverhältnis ohne eigenen Hausstand
- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel nicht möglich war
- nach einem Wohnungsbrand
- wenn bei einem erforderlichen Umzug die gesamte Kucheneinrichtung inkl. Haushaltsgeräte angeschafft werden muss, da in der alten Wohnung die Küche Bestandteil der Wohnung war.

Ersatzbeschaffungen oder Erstananschaffungen einzelner Möbel oder Haushaltsgeräte sind grundsätzlich nicht möglich.

**Der Bedarf an Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich über das Möbellager abzudecken.**

**Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist und eine Geldleistung gewährt werden soll, ist die Höhe dieser Geldleistung vom Bedarfsermittlungsdienst - Herrn Thiel - zu erfragen.**

**Ebenso ist von Herrn Thiel die Höhe der für sonstige Hausratsgegenstände zu gewährenden Geldleistung in Erfahrung zu bringen.**

### 3. Miete/Mietobergrenze/Wohnung

- Doppelmiete: Bei einem durch die ARGE/das Kreissozialamt geforderten Umzug übernimmt die ARGE/das Kreissozialamt bis zu 2 Monaten die doppelte Miete, soweit dies mietvertraglich gefordert wird
- Mietübernahme bei Haft: bis 4 Monate.  
Die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung ist von der Justizverwaltung bescheinigen zu lassen bzw. zu erfragen.

Für Schwangere wird die höhere Mietobergrenze ab dem 3. Schwangerschaftsmonat anerkannt.

Bei Neuantrag auf Leistungen nach SGB II/SGB XII wird die tatsächliche Miete grundsätzlich für 6 Monate anerkannt.

Zuständigkeit für Mietschuldenübernahme: entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 22 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 SGB XII).

#### 3.1 Mietobergrenze: vorletzte Spalte der Wohngeldtabelle (siehe Anlage).

In Ausnahmefällen können auch Unterkunftskosten im v.g. Rahmen unangemessen hoch sein, z.B. wenn mehrere Personen ein Zimmer bewohnen oder Verdacht auf Mietwucher besteht.

#### 3.2 Brennstoffbeihilfe/Heizkosten/Kaltwasserverbrauch

##### Brennstoffbeihilfe

(12-facher Betrag der angemessenen monatlichen Heizungspauschalen)

bei 1 Person	439 €
bei 2 Personen	586 €
bei 3 Personen	732 €
bei 4 Personen	878 €
bei 5 Personen	1 025 €
bei 6 Personen	1 171 €

##### Heizkosten

angemessene monatliche Heizungspauschalen (gemäß Pauschalierungsregelung):

Haushaltsgröße (Personen)	1	2	3	4	5	6
Heizungspauschale	36,60 €	48,80 €	61,00 €	73,20 €	85,40 €	97,60 €

##### Kaltwasserverbrauch (Richtwert)

Haushaltsvorstand  
Haushaltsangehöriger

bis 4 cbm/Monat  
bis 3 cbm/Monat

### 3.3 Kaution/Maklergebühren

**Kaution:** Maximal i.H.v. 3 Kaltmieten (darlehensweise)

### 3.4 Renovierungskosten

Lt. derzeitiger Rechtsauffassung sind Schönheitsreparaturen und Renovierungskosten im Regelsatz enthalten.

### 3.5 Energieschulden

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 1 SGB II und § 34 SGB XII (Darlehen)

Stromschulden sind aus der Regelleistung zu decken. Nur sofern keine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Stromversorger getroffen werden kann, erfolgt die darlehensweise Übernahme.

## 4. Urlaub/Krankenhausaufenthalt

### SGB XII-Bereich

#### **Urlaub:**

2 Monate ohne Kürzung der Sozialhilfe bei Urlaub in Baden-Württemberg (A 613)

Bei Urlaub außerhalb von Baden-Württemberg 3 Wochen ohne Kürzung der Sozialhilfe, im Folgemonat wird nur noch die Miete übernommen, danach wird die Hilfe eingestellt.

Grundsicherung:

Bei Auslandsaufenthalten von mehr als 2 Monaten besteht (von Anfang an) kein Grundsicherungsanspruch (SHR 41.03), aber: im Abreise- und Ankunftsmonat erfolgt keine Kürzung (§ 44 Abs. 1 SGB XII).

Die Leistungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass Abreise- und Ankunftsdatum von geplanten Auslandsaufenthalten zeitnah mitgeteilt werden müssen.

#### **Krankenhausaufenthalt:**

Kürzung der Leistung zum Lebensunterhalt ab dem 1. Tag

Grundsicherung:

Im Aufnahme- und Entlassmonat erfolgt keine Kürzung (SHR 44.04)

### SGB II-Bereich

#### **Urlaub:**

Ortsabwesenheit (Urlaub) ist vom Leistungsempfänger gegenüber seinem zuständigen FM/AV immer mitzuteilen.

Leistungen können bei Ortsabwesenheit (Urlaub) wie folgt gewährt werden:

bei OA bis zu 3 Wochen	= volle Alg II Leistung
bei OA bis zu 2 Monaten	= bis zur 3. Woche volles Alg II ab der 4. Woche nur Leistungen für Unterkunft und Heizung
bei OA über 2 Monate	= keine Alg II Leistung

Sonderregelung bei Personen, die Erklärung nach § 428 unterschrieben haben:

bei OA bis zu 17 Wochen	= volle Alg II Leistung
bei OA über 17 Wochen	= keine Alg II Leistung

**Zuwiderhandlungen lösen Sanktionen nach § 31 SGB II aus.**

**Krankenhausaufenthalt:**

Kürzung der Regelleistung ab dem 1. Tag um 35 %

## **5. Verhütungsmittel**

Rechtsgrundlage: § 49 SGB XII (auch für Leistungsbezieher nach dem SGB II)

Kostenübernahme bei ärztlicher Verordnung.  
Kondome sind im Regelsatz enthalten.

**Wohngeldobergrenze (Kaltmiete incl. Nebenkosten ohne Heizung)**

<b>bei einem Haushalt mit</b>	<b>in Gemeinden mit Mieten der Stufe</b>	<b>Euro</b>
einem Alleinstehenden	II	230
	III	245
2 Familienmitgliedern	II	310
	III	330
3 Familienmitgliedern	II	365
	III	390
4 Familienmitgliedern	II	425
	III	455
5 Familienmitgliedern	II	485
	III	520
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	II	60
	III	65